

Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen

(= „Optionale Kopplung“ nach HkRNDV § 30 a)



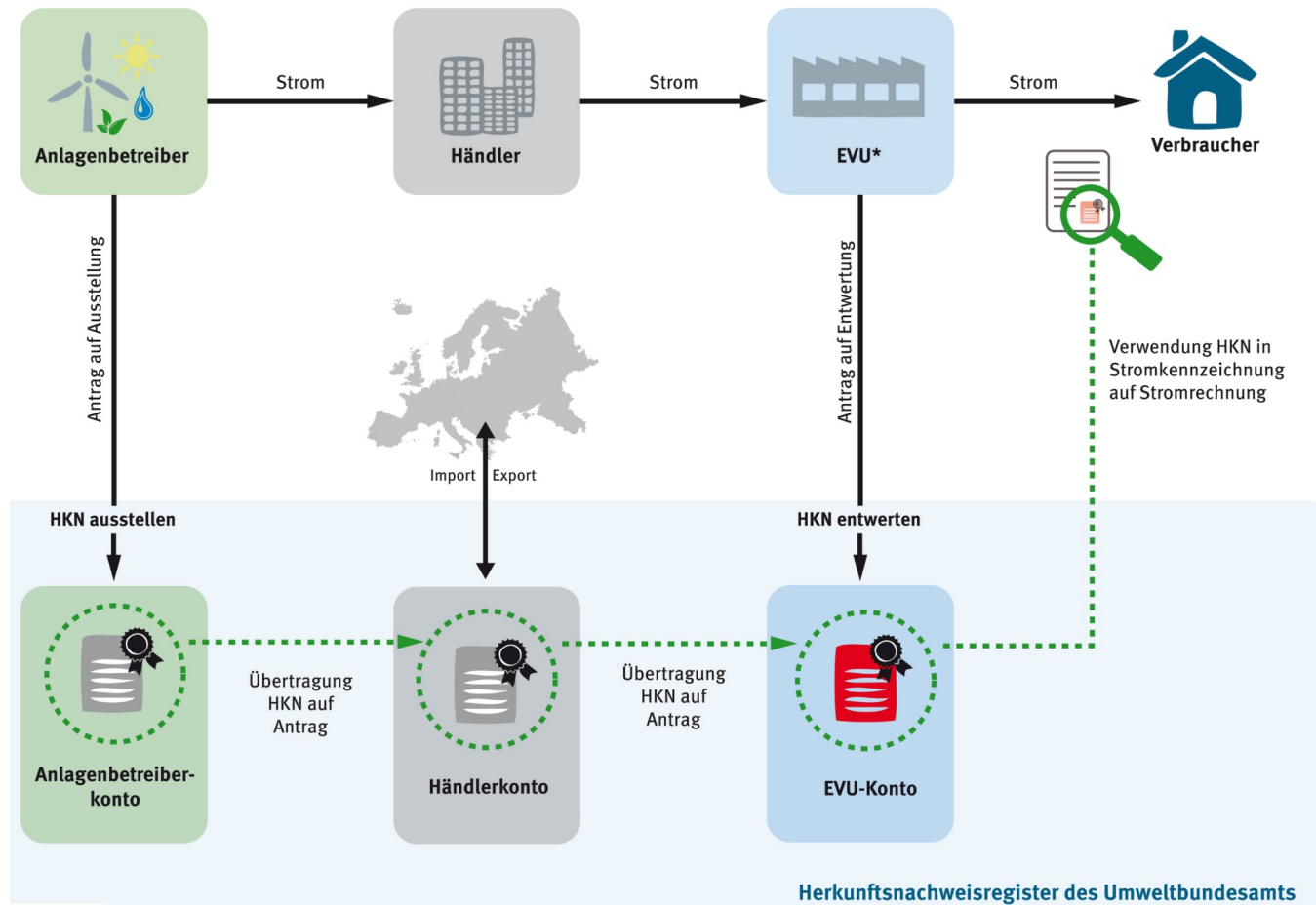
Was ist optionale Kopplung?

- Strom und Herkunftsnachweis werden parallel an dasselbe EVU geliefert bzw. übertragen
- Optionale Kopplung gibt es seit IBN des HKNR (seit 01.01.2013)
- Ausstellung der optionalen Kopplung erst nach Prüfung durch den Umweltgutachter

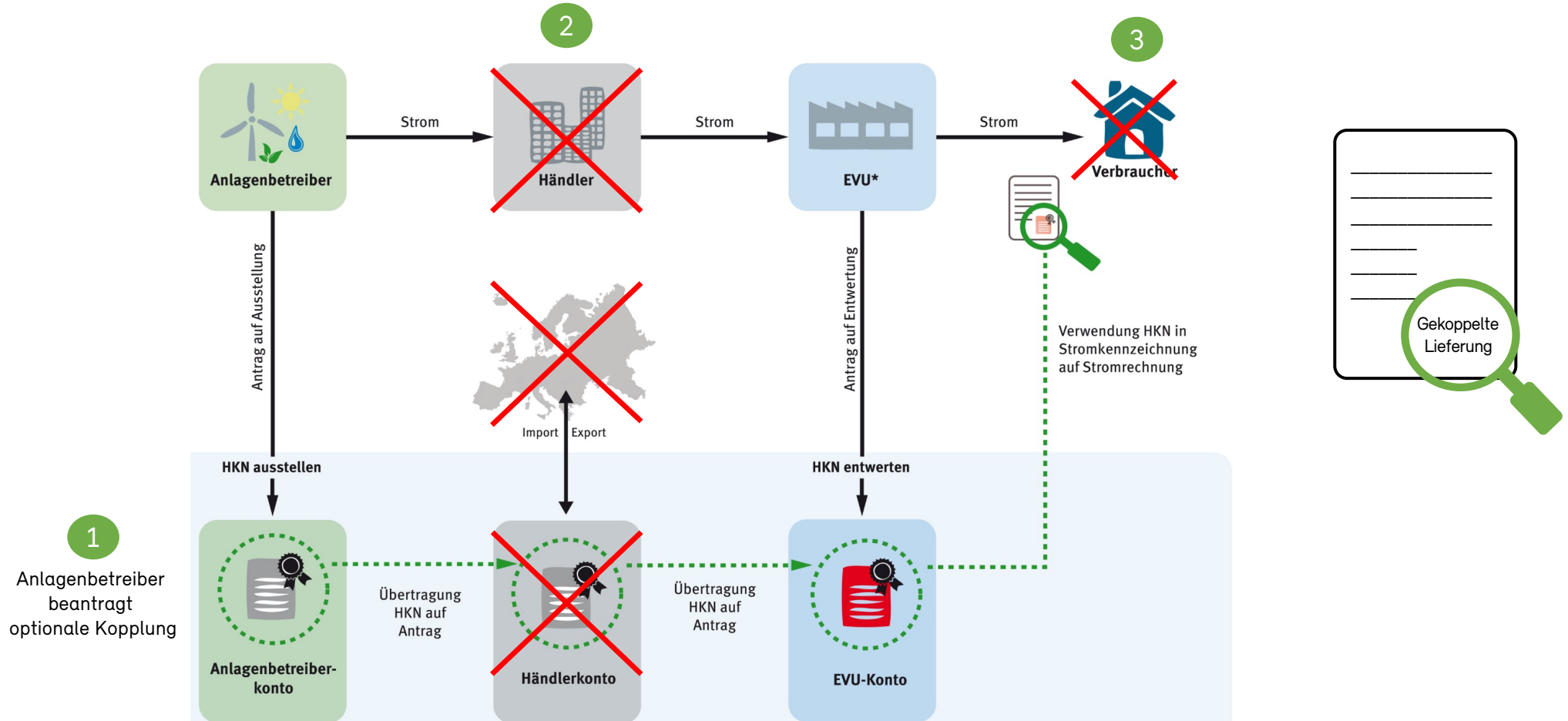


Nach erfolgter Prüfung wird den HKN das Zusatzattribut „gekoppelte Lieferung“ angehängt.

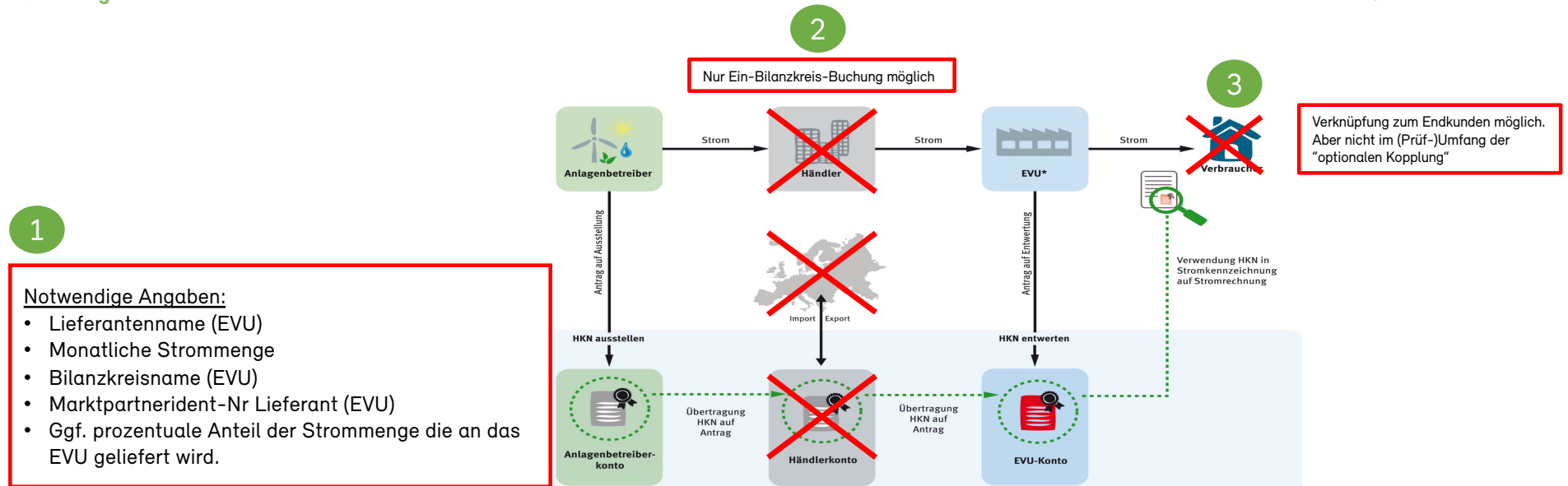
Systematik des HKNR



Status Quo optionale Kopplung (seit 01.01.2013 gültig)



Status Quo optionale Kopplung (seit 01.01.2013 gültig)



Notwendige Angaben:

- Lieferantennamen (EVU)
- Monatliche Strommenge
- Bilanzkreisname (EVU)
- Marktpartnerident-Nr Lieferant (EVU)
- Ggf. prozentuale Anteil der Strommenge die an das EVU geliefert wird.

Nachteile:

- Lieferung über nur einen Bilanzkreis schließt die meisten Geschäftsmodelle aus:
 - Prognoserisiko für die Einspeisung von fluktuierenden EE im Endkunden-Bilanzkreis
 - Prognoserisiko erfordert eine 24/7 Bewirtschaftung was kleine EVU nicht leisten können.
 - Bilanzkreise sind auf eine Regelzone beschränkt. So wird die Lieferbarkeit von gekoppeltem Strom eingeschränkt. Bei geringen Entfernung zwischen Kraftwerk und Endkunde aber unterschiedlichen Regelzonen keine gekoppelten HKN möglich.
- Kopplung ausländischer HKN nicht möglich. (Die Kopplung ist bei Ausstellung der HKN angesiedelt. Nachträgliche Änderung der HKN ist nicht möglich.)
- Kopplung wird auf Ebene des Anlagenbetreibers beantragt:
 - Der Anlagenbetreiber kann notwendige Daten für die Prüfung der Kopplung nicht bereitstellen.
 - Hat EVU mehrere Anlagen unter Vertrag aus welchen es gekoppelte HKN bekommen soll, muss pro Anlagenbetreiber ein Auftrag an den UG erteilt werden.

Warum wurde die optionale Kopplung angepasst?

- Gestiegene Relevanz der optionalen Kopplung durch Anforderungsvorgabe an „grünen Wasserstoff“ in EEG-Verordnung



- Im Gesetzgebungsverfahren zum Verordnungspaket zur Umsetzung des EEG wurde die bestehende Ausgestaltung der optionalen Kopplung als unflexibel und nicht marktgerecht kritisiert
- UBA wurde gesetzlich verpflichtet, der Regierung bis 31.12.2021 einen Bericht vorzulegen, wie die Regelung markttauglich weiterentwickelt / angepasst werden kann

Vorgehen bei Weiterentwicklung der optionalen Kopplung

01.07.2021

- Kleiner Stakeholder-Workshop mit relevanten Akteuren
Ziel: Ausarbeiten der zentralen Kritikpunkte an der Kopplung
Identifizierung verschiedener Optionen zur Weiterentwicklung



- Bilaterale Gespräche zur Klärung offener Fragen dieser Optionen



- Konkreter Vorschlag zur Weiterentwicklung der optionalen Kopplung

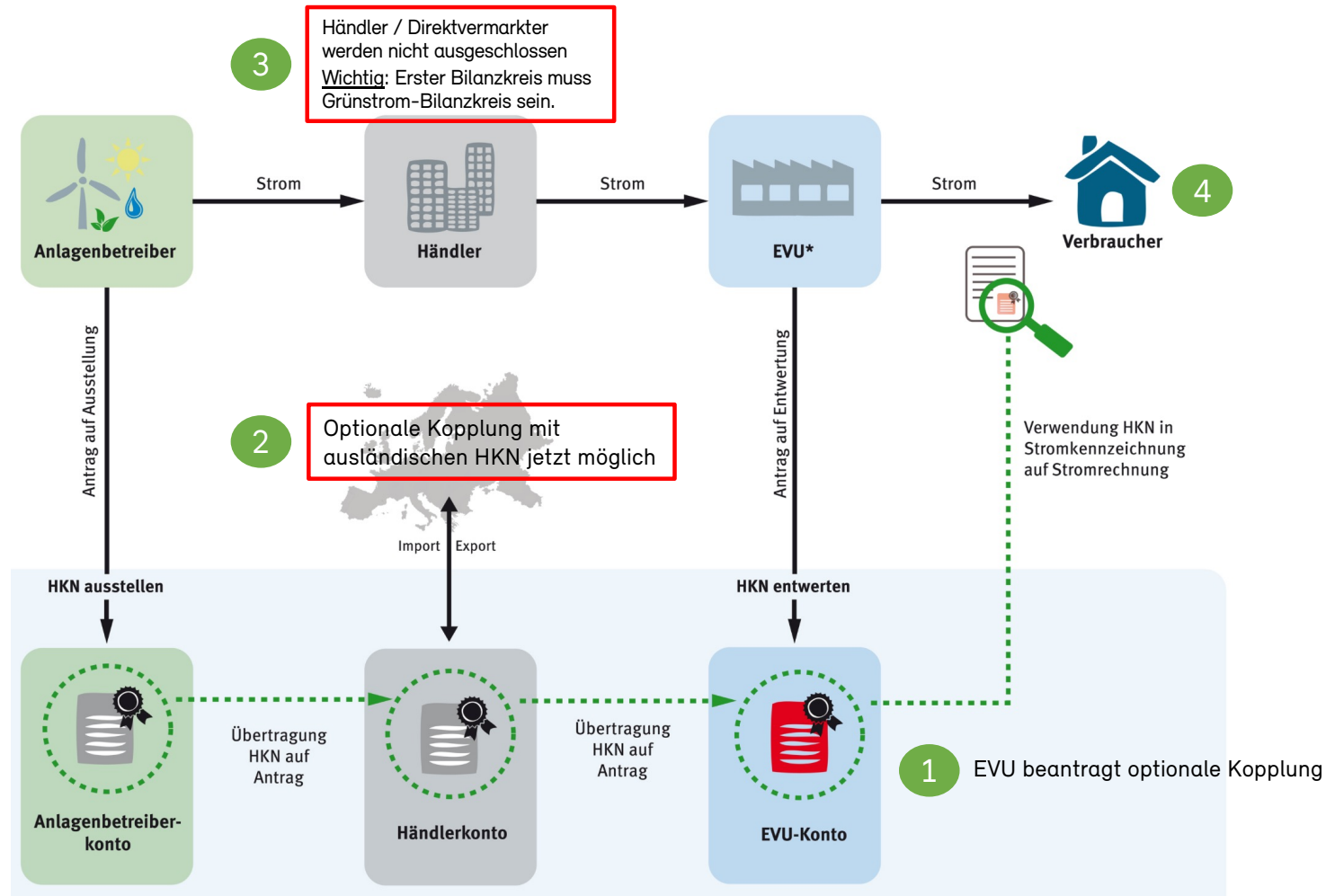


18.11.2021

- Großer Stakeholder-Workshop zur Vorstellung der Weiterentwicklung



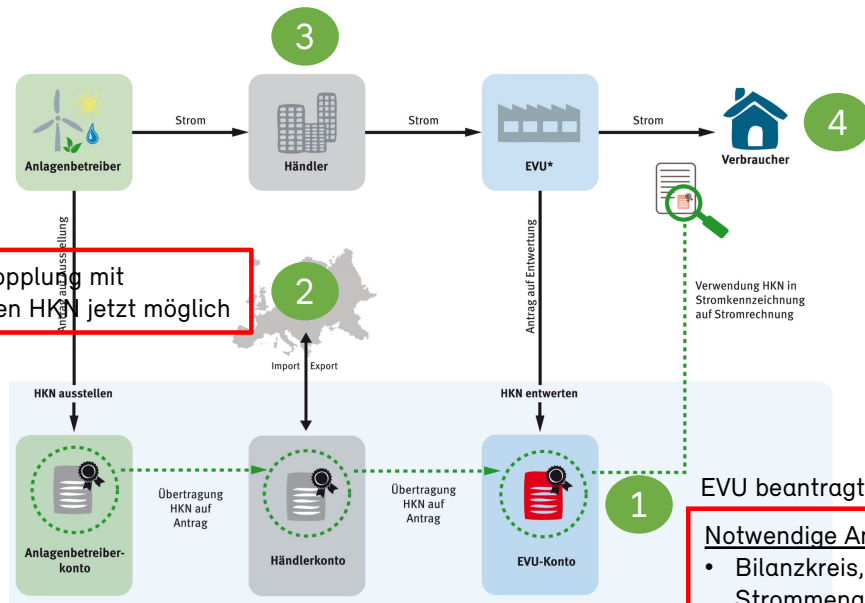
Umstellung der optionalen Kopplung (ab 01.01.2023 gültig)



Umstellung der optionalen Kopplung (ab 01.01.2023 gültig)

Händler / Direktvermarkter werden nicht ausgeschlossen
Wichtig: Erster Bilanzkreis muss Grünstrom-Bilanzkreis sein.

Optionale Kopplung mit ausländischen HKN jetzt möglich



EVU beantragt optionale Kopplung

Notwendige Angaben:

- Bilanzkreis, in den die erzeugte Strommenge geliefert wird (Vorgabe: Bei 2 – Bilanzkreis – Lieferungen muss der erste Bilanzkreis ein Grünstrom-Bilanzkreis sein)
- bei einer Lieferung über zwei Bilanzkreise ist der Bilanzkreis anzugeben, aus dem das EVU seine Letztverbraucher beliefert.

Vorteile:

- EVU entscheidet, für welche HKN / welcher Anlagen / welche Produktionsmonate die Kopplung beantragt wird.
- Auch für ausländische Anlagen/HKN kann Kopplung beantragt werden.
- Umweltgutachter wird vom EVU beauftragt. Somit können gesammelt mehr Anlagen beauftragt / geprüft werden. Weniger Aufwand.
- Wichtig: Das EVU muss sich bei 2-Bilanzkreis-Buchungen Einsichtnahme-Rechte für ersten Bilanzkreis einräumen lassen für die Prüfung.
- Bei möglichen zukünftigen Zeitgleichheitsanforderungen müssen keine technischen Anpassungen im HKNR vorgenommen werden.
- 1-Bilanzkreis-Kopplung bleibt erhalten (ist für die Prüfung leichter nachvollziehbar – geringere Prüfkosten).

In welchen Gesetzen wird optionale Kopplung erwähnt?

- Strompreiskompensation (indirekte CO₂-Kosten für stromintensive Unternehmen):

Unternehmen können Beihilfezahlungen erhalten, wenn Sie ein ISO50001 oder EMAS-System betreiben und wenn sie sich verpflichten, ...die identifizierten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit einer Amortisationsdauer von maximal drei Jahren ... durchzuführen.

Oder

Sie decken 30 % ihres Strombedarfs mit EE

- Mindestens 80 % der EE müssen aus Anlagen stammen, die ihren Standort innerhalb des geografischen Gebiets „Mittelwesteuropa“ haben.
- Maximale 20 % der EE aus Anlagen stammen, die ihren Standort in einem anderen geografischen Gebiet, das mit dem geografischen Gebiet „Mittelwesteuropa“ elektrisch verbunden ist.

Wenn die Anlagen ihren Standort in Deutschland haben und die HKN die Angabe optionale Kopplung enthalten.

► Neues Stromprodukt für Ihre Kunden möglich

- Grüner Wasserstoff???

 H₂

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aktuelle Entwicklungen: www.omnicert.de/blog

Jakub Zielinski
OmniCert Umweltgutachter GmbH
Kaiser-Heinrich-II.-Str. 4
93077 Bad Abbach

Tel 09405 94985-0
jakub.zielinski@omnicert.de